

## Wann ist mit einer Betriebsprüfung zu rechnen?

Bei der Betriebsprüfung sind verschiedene Formen zu unterscheiden, die von der Höhe der Einkünfte sowie auch von der Summe der positiven Einkünfte abhängig sind.

Es gibt die zeitnahe Betriebsprüfung oder auch abgekürzte Betriebsprüfung ohne Schlussbesprechung sowie die Umsatzsteuernachschau und die Lohnsteuernachschau, um nur ein paar Beispiele zu nennen.

In diesem Artikel geht es jedoch um die Prüfungsformen, welche die bereits eingereichten einschließlich der zuletzt abgegebenen Steuererklärungen betreffen, die mit einer gesonderten Prüfungsanordnung angekündigt werden.

Die Wahrscheinlichkeit, einer Betriebsprüfung unterworfen zu werden, hängt im Regelfall von der Betriebsgröße ab und ist für kleine Betriebe bzw. Praxen relativ gering.

Das bedeutet, dass Großbetriebe bzw. große Praxen nahezu lückenlos geprüft werden. Unter einer großen Praxis bei freien Berufen versteht man eine Praxis mit einem Umsatz von über 5,6 Mio. Euro oder einem Gewinn von über 700.000 Euro.

Diese Betriebsprüfungen wurden ab dem Jahr 2019 zum Teil deutlich eingeschränkt und bei kleinen Betrieben gelten jetzt Praxen als Großbetrieb bzw. große Praxis, die einen Umsatz von über 2,2 Mio. Euro oder einen Gewinn über 1,4 Mio. Euro erwirtschaftet haben.

Die Betriebsprüfungen sind auch bei Einkommensverhältnissen von Familien über prüfungsfähig, wenn die Einkommensverhältnisse über 1,4 Mio. Euro erwirtschaftet haben.

Den vollständigen Artikel erhalten  
Sie gerne auf Anfrage bei uns.

Wichtige Sachverhalte, die eine Betriebsprüfung auslösen können, sind zum Beispiel:

- Wichtige Verluste
- hohe Verlustabschreibungen
- Verträge mit Angehörigen
- hohe Rückstellungen
- Gründung, Umwandlung, Gesellschaftsvertrag, Betriebsaufgabe oder -veränderung, auch wenn die Steuerpflichtige der Betrieb bereits aufgegeben hat

- hohe Ertragskraft und Erträge
- Geschäftsverfälle mit außerordentlichem Charakter und überdurchschnittlichen Dimensionen, etwa die Veräußerung eines Teilbetriebs, der Erlass von Verbindlichkeiten in Vermögenswerten oder Betriebsübertragungen,
- unüblicher und auffälliger Vermögenszuwachs
- komplexe Außenverhältnisse

### **Spezielle Auffälligkeiten bei Steuerbescheiden**

- negative Folgesteuern aus dem Verkauf von Futtermitteln und Ergänzungsfuttermitteln
- abweichende Folgesteuern beim Erwerb von Wertpapieren
- abweichende Eigenverbrauch bei der M&A-Aktivität

Steuerprüfungen erfolgen grundsätzlich und können zusätzlich auch alleine aufgrund einer Information eines Außenstehenden an die Finanzbehörde erfolgen.

Von dem beauftragten Steuerberater ist eine Steuerprüfung nicht abhängig und dieser kann sie auch im Zweifelsfall nur dadurch beeinflussen, dass er den Mandanten darauf aufmerksam macht, welche auffällige Sachverhalte in der Buchhaltung vorhanden sein, dass eine Steuerprüfung zu erwarten ist.

Der Steuerberater kann dafür Sorge tragen, dass die Unterlagen termingerecht und sorgfältig beschafft werden.

Sollte der Steuerpflichtige die Unterlagen trotz wiederholter Aufforderung nicht einreichen oder auf die Hauptpflichtigkeit von Aufwendungen als Fremdsprache bestehen, sind dem Steuerberater die Hände gebunden und es verbleibt für nur, die steuerliche Vollmacht zu widerrufen und dem Mandanten die Verantwortung zu übertragen, das Finanzamt weiterzugeben oder sich von dem Mandanten beteiligen zu lassen, dass die Hauptpflichtigkeit der Fremdsprache eine eigene Entscheidung sei.

Der Prüfungsprozess umfasst in der Regel drei Jahre. Sollten allerdings erhebliche Steuerhinterziehungen oder Verstöße vorliegen, die jeweils mehr als ca. 1.000 Euro betragen, die durch die Finanzbehörde entdeckt belegt werden müssen, kann der Prüfungsprozess erweitert werden.

Die Anordnung einer Steuerprüfung muss vom Finanzamt nur im Ausnahmefall begründet werden und dies ist nur insoweit erforderlich, als es zum Verständnis der Prüfungsanordnung notwendig ist.

Die Steuerprüfung muss dem Steuerpflichtigen mindestens zwei Wochen - bei Großbetrieben bzw. großen Firmen sogar vier Wochen - vor Beginn der Prüfung durch Zustellung einer Prüfungsanordnung angekündigt und kann zusätzlich verlangt werden, wenn der Steuerpflichtige, ein wichtiger Mitarbeiter oder der Steuerberater erkrankt oder abwesend ist.

Wenn die Buchhaltung immer ordnungsgemäß beachtet wurde und auch sämtliche Belege zu jedem Buchungsvorgang vorhanden sowie keine Ausgaben erhalten sind, die eigentlich dem privaten Bereich betreffen und durch den Steuerpflichtigen als betriebl. erzielt werden, dürfen in einer Betriebsprüfung keine Auffälligkeiten und keine negativen Ergebnisse zu erwarten sein.

Die vorstehenden Informationen stellen nur eine Kurzinformation zu dem Sachverhalt dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Detail bei einer Betriebsprüfung.

Somit können Sie uns aber jederzeit bei individuellen Fragen zu dem Thema Betriebsprüfung ansprechen.

Für die Informationen

ETL, KÖSTNER & CO. Steuerberatungsgesellschaft mbH

Gerolfus Weg  
Steinhausen

**Spezialisiert auf die steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Tierarztpraxen**